

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

des Unternehmens

Coating Center Castrop GmbH  
Am Förderturm 14  
44575 Castrop-Rauxel

Stand: 01.01.2015

## Allgemeines

1. Maßgebend für dieses und alle künftigen Geschäfte, gleichgültig wie diese abgeschlossen werden, sind ausschließlich unsere Geschäftsbedingungen.
2. Es bleibt uns vorbehalten, für einzelne technische Gebiete diese Geschäftsbedingungen durch Sonderbedingungen zu ergänzen oder abzuändern (siehe Spalte "Sonderbedingungen" in dem Angebot und/oder der Auftragsbestätigung).
4. Der Käufer darf im normalen Geschäftsbetrieb die von uns gelieferte bzw. von ihm hergestellte neue Ware gegen Entgelt veräußern, wobei die Ansprüche aus diesen Geschäften bereits jetzt abgetreten werden. Der Käufer ist bis auf Widerruf als Treuhänder berechtigt, die Forderungen einzuziehen. Bei Veräußerung von Waren, an denen uns nur das Miteigentum zusteht, gilt die Abtretung in Höhe des Bruttorechnungswertes der von uns gelieferten Ware.

## Lieferung

1. Lieferfristen beginnen erst nach abschließender Klärung aller Ausführungs Einzelheiten in technischer und kaufmännischer Hinsicht und vertragsgemäßer Erfüllung vorhergehender Verpflichtungen.
2. Teillieferungen sind zulässig.
3. Im Prinzip werden unsere Lieferungen ab Lager oder ab Werk auf Kosten des Käufers ausgeführt und die Gefahr geht spätestens beim Verladen der Ware in das Transportmittel auf den Käufer über. Falls die Transportversicherung durch uns abgeschlossen wurde, gelten die in der Versicherungsbestätigung enthaltenen Bestimmungen.
4. Nicht abgerufene, aber bereitgestellt gemeldete Ware kann auf Kosten und Risiko des Käufers entweder eingelagert oder abgesandt werden.
5. Wir sind berechtigt, die uns als geeignet erscheinende Verpackung und die Versendungsart auszuwählen.
6. Von uns zur Verfügung gestellte Transportmittel und -behälter sind sofort zu entleeren und in gereinigtem Zustand fracht- und spesenfrei zurück zusenden. Für letzteres haftet der Käufer ohne Rücksicht auf Verschulden mit dem Wiederbeschaffungswert, zumindest in Höhe der fällig werdenden Standgelder und Mieten.
7. Höhere Gewalt, Zufall, Streik, Aussperrung, Transport- und Versorgungsschwierigkeiten, Krieg, Aufruhr, behördliche Verbote, Verweigerung von Import- und Exportlizenzen, sowie alle Umstände außerhalb unseres Einflusses, welche die Lieferung unmöglich machen, befreien uns - ohne dass der Käufer/ Abnehmer Ansprüche wegen Nichtlieferung geltend machen kann - von der Lieferverpflichtung. Bereits beschafftes Material ist abzunehmen und zusammen mit bereits erbrachten Vorleistungen zu vergüten. Sind die Umstände nur vorübergehender Natur, dann unterbrechen sie Fristen und verlängern diese um eine angemessene Anlaufzeit.
8. Bei Lieferverzögerung durch Umstände der in Ziffer 7 genannten Art sind wir auch berechtigt, ganz oder teilweise zurückzutreten. Der Käufer ist zum Rücktritt berechtigt, wenn wir seine Anfrage, ob wir innerhalb einer zuträglichen Frist liefern werden oder zurücktreten, nicht verbindlich beantworten.
9. Sollten die in Fällen der Ziffer 7 verfügbaren Waren nicht zur Befriedigung aller Käufer ausreichen, dann sind wir berechtigt, anteilmäßige Kürzungen vorzunehmen.
10. Die in 7 bis 9 genannten Umstände und Regeln wirken auch während eines bereits gegebenen Verzugs.

## Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, erweitertem und verlängertem Vorbehalt. Die Bezahlung für eine bestimmte Einzellieferung ändert nicht am Eigentumsvorbehalt.
2. Der Käufer verpflichtet sich, die Ware eindeutig getrennt zu lagern, bei der Fertigung entsprechende Trennung durchzuführen und auch die Verkäufe entsprechend zu buchen.
3. Der Käufer verarbeitet die Ware für uns, ohne dass uns hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Ware eingebaut in eine andere Sache oder mit anderen Sachen vermischt oder vermengt, dann erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache zu einem Anteil, der dem Brutto-Rechnungswert der von uns gelieferten Ware im Verhältnis zum Wert der anderen Sachen entspricht. Entsprechendes gilt bei Verbrauch der von uns gelieferten Ware zum Zwecke der Produktion und dann, wenn der Käufer das Miteigentum an der neuen Sache erwirbt.

5. Wir können ohne Einschränkung Herausgabe der Ware, Widerruf der Vollmacht, Geltendmachung der Forderung bei Dritten insbesondere verlangen, wenn Wechsel- oder Scheckproteste bekannt werden, Antrag auf Insolvenz- oder Vergleichsverfahren gestellt wird, der Käufer in Verzug gerät. Wenn wir die Ware zurücknehmen, liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
6. Es besteht, unabhängig von evtl. Streitfragen, jederzeit das Recht auf Auskunft, Einsicht in die Geschäftsunterlagen, Herstellung von Kopien, soweit dieses zur Feststellung dieser Rechte erforderlich ist.
7. Sollte eine Übersicherung eintreten, so werden wir auf Verlangen des Käufers in angemessenem Rahmen die Freigabe der Ware erklären.

## Schutzrecht

1. Wir übernehmen keine Haftung in bezug auf fremde Schutzrechte (Patente, Lizenzen, Warenzeichen usw.) durch die Verwendung, Verbindung oder Vermischung unserer Produkte.

## Menge, Qualität, Reklamationen

1. Wir liefern aufgrund der werkseigenen Qualifikationen. Unsere Analysen/Messungen sind maßgebend. Ausschließlich unsere Analysen- bzw. Meßmethoden sind anzuwenden.
2. Besondere technische Anforderungen und Verwendungszwecke sind bei Auftragserteilung schriftlich und abschließend festzulegen und müssen von uns schriftlich bestätigt werden, wobei wir dann Abnahme im Werk verlangen können.
3. Der Käufer hat bei Eingang unverzüglich jede Partie nach allen technischen Anforderungen und zumutbaren Prüfungsmethoden zu prüfen, ggf. auch bei seinem Kunden. In jedem Fall vor Fertigung. Zeigen sich erst bei Beginn der Fertigung Mängel, so ist diese sofort zu stoppen. Bei Auslieferung festgestellter Schäden oder Fehlmengen müssen diese binnen 10 Tagen schriftlich an uns und an den Spediteur bzw. Frachtführer gemeldet werden. Versteckte Mängel sind unverzüglich nach Entdeckung, spätestens jedoch drei Monate nach Lieferung schriftlich zu melden. Nach Ablauf der genannten Fristen sind Gewährleistungsansprüche wegen Sachmangel ausgeschlossen.
4. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate. Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in sechs Monaten ab Lieferung.
5. Im Falle von berechtigten Mängeln besteht unter Ausschluß aller weiteren Forderungen nur das Recht auf kostenlose Ersatzlieferung oder - nach unserer Wahl - auf Reparatur. Sollte die Ersatzlieferung oder Reparatur fehlschlagen, dann steht dem Käufer das Recht auf Wandlung oder Minderung zu. Diese Regel gilt auch für Falschliefereien.
6. Für Mängelfolgeschäden in Zusammenhang mit dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften haften wir nur im Rahmen der Deckungssumme unserer Betriebshaftpflichtversicherung.

## Haftung

1. Im Falle der Verletzung von Vertragspflichten haben wir nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten. Hinsichtlich unserer Erfüllungshilfen ist unsere Haftung auf sorgfältige Auswahl oder vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung von Überwachungspflichten begrenzt. Sofern wir in diesem Rahmen für Verzug oder Unmöglichkeit haften, kann der Käufer nur Ersatz oder Mehraufwendungen für einen Deckungskauf verlangen, oder vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche, insbesondere auf Ersatz von nicht an der gelieferten Ware selbst entstandenen Schäden sind, soweit nicht unsererseits Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.
2. Unsere eventuelle Haftung ist für jedes Ereignis auf den zweifachen Wert der betreffenden Warenlieferung bzw. Teillieferung begrenzt.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend für eventuelle Ansprüche des Käufers, die durch vor oder nach Vertragsschluß liegende Vorschläge oder Beratung oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind, sowie für Ansprüche aus unerlaubter Handlung.

## Preis, Zahlung

1. Es gelten die im Zeitpunkt der Lieferung allgemein gültigen Listenpreise, es sei denn, es ist ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart. Im Empfängerland für das Geschäft erhobene Steuern, Taxen usw. übernehmen wir nicht. Zollerhöhungen etc. nach Vertragsabschluß gehen zu Lasten des Käufers. Die Preise gelten - wenn nicht anders vereinbart - ab Werk, ausschließlich Verpackung und ohne Mehrwertsteuer.
2. Unsere Lieferungen sind spätestens 10 Tage ab Rechnungsdatum netto zahlbar, es sei denn, andere Zahlungsbedingungen sind schriftlich vereinbart worden. Schecks, Wechsel, sonstige Zahlungspapiere werden nur erfüllungshalber entgegengenommen und ändern nichts an der Fälligkeit, wobei Kosten zu Lasten des Käufers gehen.
3. Bei Zahlungsverzug bestehen für uns folgende Rechte: Berechnung banküblicher Zinsen nebst Kosten für ungedeckte Kredite bei Verschulden, Schadenersatz wegen Nichterfüllung Verweigerung weiterer Lieferung oder Lieferung gegen Vorauskasse, unabhängig von allen bisherigen Vereinbarungen Ausübung aller Rechte aus dem Eigentumsvorbehalt sofortige Geltendmachung aller Forderungen, unabhängig von früheren Vereinbarungen
4. Dem Zahlungsverzug steht gleich Antrag auf Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens, Zahlungseinstellung oder wesentliche Veränderungen der vorher angenommen Vermögens- oder Ertragslage.
5. Aufrechnungen ist nur mit unstreitigen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich.
6. Alle Rückvergütungen für von uns bezahlte Zölle stehen uns zu, und der Käufer ist damit einverstanden, uns Unterlagen, die zur Erlangung solcher Rückerstattungen nötig sind, zur Verfügung zu stellen und uns behilflich zu sein.

## Sonstiges

1. Erfüllung für unsere Lieferungen ist das Herstellerwerk oder unser Lager, auch bei frachtfreier Sendung. Erfüllungsort für Verbindlichkeiten des Käufers ist Castrop-Rauxel.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Das Einheitliche Gesetz über den internationalen Kauf beweglicher Sachen und das Einheitliche Gesetz über den Abschluß von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen finden keine Anwendung. Bei Exportgeschäften gelten ergänzend die "incoterms" in der jeweils geltenden Fassung.
4. Gerichtsstand ist Castrop-Rauxel, soweit dieser nach der Zivilprozeßordnung vereinbart werden kann. Änderungen dieser Bedingungen bedürfen der Schriftform.
5. Daten des Käufers, soweit sie im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses liegen, werden von unserer Datenverarbeitung erfasst, gespeichert und ggf. übermittelt sowie verändert.
6. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Verkaufsbedingungen ungültig sein oder werden, dann berücksichtigt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen; sie sind so umzudeuten, dass der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftlicher Erfolg erreicht wird.

## Lieferbedingungen für Produkte

1. Wir beschichten und bearbeiten alle uns vom Kunden übersandten Artikel nach unseren werkseigenen Qualifikationen und Erfahrungen. Änderungen der vom Kunden vorgegebenen Spezifikationen sind nach schriftlicher Abstimmung möglich. Der Anlieferungszustand der zu beschichtenden Teile hat den Angaben des Angebotes oder der Bestellung zu entsprechen; andernfalls übernehmen wir keine Haftung, notwendige Nacharbeiten und Mehraufwendungen gehen zu Lasten des Käufers.
2. Bei vom Angebot abweichenden Preisen gilt die Angabe in der Auftragsbestätigung. Aufträge, denen kein Angebot zugrunde liegt, sowie zusätzliche Mehrarbeit werden nach Aufwand berechnet.
3. Alle den Auftrag betreffenden Unterlagen, insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Muster und Werkzeuge, bleiben unser Eigentum. Neuanfertigungen wegen artikelbedingter Änderung oder Abnutzung werden in Rechnung gestellt.
4. Erfolgt die Abnahme nicht rechtzeitig und/oder nicht vollständig, so sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden oder auf Kosten und Gefahr des Kunden zu lagern. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als vertragsgemäß geliefert, sofern wir den Kunden mit der Absendung bzw. Einlagerung auf diese Rechtsfolge hinweisen und er nicht innerhalb von zwei Wochen widerspricht.
5. Die Verpackung und Versendung des Liefergegenstandes gehören nicht zu unseren vertraglichen Leistungen. Bei Übernahme im Einzelfall geschieht dieses gefälligkeitshalber und gegen Erstattung der Kosten.
6. Die Versicherung des Liefergegenstandes gegen Transportschäden hat der Kunde abzuschließen.
7. Für arbeitsbedingte Ausschuß- oder Fehlmengen von Serieneinzelteilen wird bis zur Höhe von 3 % Gesamtmenge keine Haftung übernommen.
8. Die Gefahr des zufälligen oder von einem Dritten zu vertretenden Untergangs oder einer Verschlechterung des Liefergegenstandes geht bei Verlassen unseres Werkes oder bei Verladen auf ein Transportmittel innerhalb unseres Werkes auf den Kunden über.
9. Verzögert sich die Übergabe aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.
10. Schadenersatzansprüche gegen Dritte treten wir auf Verlangen an den Kunden ab.
11. Unsere Leistung und Gewährleistung beschränken sich auf die Beschichtung und umfassen nicht das Kundenteil. Ansprüche auf Ersatz von unbrauchbar gewordenen Kundenteilen sind ausgeschlossen, sofern uns nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit trifft. Für bei der Bearbeitung ohne Hinzuziehung unüblicher Hilfsmittel nicht erkennbare Mängel des beigestellten Kundenteils und daraus sich ergebende Folgeschäden ist die Haftung ausgeschlossen, auch wenn wir im Rechtssinne als Hersteller anzusehen sein sollten.
12. Wir haften in keinem Fall für die Einsetzbarkeit der beschichteten Liefergegenstände im Rahmen des uns bekannten oder unbekanntem beabsichtigten Zwecks. Der Kunde übernimmt die Haftung für alle Risiken und Ansprüche, die durch den Gebrauch der Liefergegenstände auf allen Anwendungsgebieten entstehen.
13. Im Fall von berechtigten Mängelrügen bezüglich der Beschichtung haften wir nur bis zur Höhe unseres berechneten Preises im Wege der Nachbesserung. Weitergehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
14. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich zu erheben. Offensichtliche und erkennbare Mängel können nur innerhalb einer Ausschußfrist von einer Woche nach Empfang der Ware, spätestens nach Abnahme, gerügt werden.